

Rabatt, Fixpreis und Co. in Zahnarztpraxen

| Claudia Göpfert

Vorbei sind die Zeiten, in denen Zahnärzte nur dann konsultiert wurden, wenn der Zahn schmerzte. Auch gesetzlich versicherte Patienten nehmen die Zahnärzte immer mehr als Dienstleister wahr. Sie sind bereit, auch Leistungen in Anspruch zu nehmen, die ihre Versicherung nicht oder nur teilweise erstattet – sei es nun die professionelle Zahnreinigung, Bleaching oder Implantate.

Als gesetzlich versicherte Patienten haben Sie sich bisher nicht mit zahnärztlichen Rechnungen auseinandergesetzt. Die Abrechnung nach Gebührensätzen und Steigerungssätzen ist Ihnen völlig unbekannt. Die meisten Verbraucher sind durch das tägliche Leben auch daran gewöhnt, den Preis für eine Leistung schon vor der ersten Kontaktaufnahme zu kennen, vielleicht einen besonderen Anreiz wie einen Rabatt oder ein kleines Geschenk zu erhalten und sich auf dieser Grundlage für oder gegen einen Anbieter entscheiden zu können.

Diese Erwartungshaltung wird sicherlich oft in die Zahnarztpraxen übertragen. Wenn auf der Praxishomepage die professionelle Zahnreinigung beworben wird, wollen viele Patienten wissen, wie viel dies kostet, und wünschen sich diese Auskunft, bevor sie einen Termin vereinbaren.

In der Folge gibt es in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Zahnarztpraxen, die für solche Behandlungen, in erster Linie die professionelle Zahnreinigung, Bleaching oder Implantationen, Pauschalpreise angeben oder gar Sonderangebote anbieten.

Doch ist dies erlaubt? Grundsätzlich sind beide Angebotsformen mit absoluter Vorsicht zu genießen. In aller Regel stellen sich diese Angebote als



unzulässig dar, was dazu führen kann, dass sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Pauschalpreisangabe

Auch wenn Pauschalpreise teilweise zulässig sein können, stellen sich entsprechende Werbeangebote in der Regel als unzulässig dar. Grundsätzlich muss bei der Betrachtung unterschieden werden zwischen reinen Verlangensleistungen wie dem Bleaching und anderen Leistungen, die gemäß der GOZ beziehungsweise analog dieser (z.B. Implantate, professionelle Zahnreinigung) berechnet werden.

a. Professionelle Zahnreinigung und Bleaching

Gemäß §1 Abs.1 GOZ bestimmt sich die Vergütung für Leistungen der Zahnärzte grundsätzlich nach dieser Verordnung. §5 GOZ regelt genauer, dass die Höhe der einzelnen Gebühr sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes bemisst (Abs.1) und die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind (Abs.2).